



**S a t z u n g des**  
**Deutschen Verbandes für**  
**Wohnungswesen, Städtebau**  
**und Raumordnung e.V.**

**Fassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung**  
**vom 29.09.2021**

Littenstraße 10  
10179 Berlin  
Tel.: 0 30 / 20 61 32 - 50  
Fax: 0 30 / 20 61 32 - 51  
E-Mail: [info@deutscher-verband.org](mailto:info@deutscher-verband.org)  
[www.deutscher-verband.org](http://www.deutscher-verband.org)

# SATZUNG

## § 1

### Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Name des Vereins (im folgenden „Verband“ genannt) lautet: „Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg einzutragen.

## § 2

### Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere
  1. die unabhängige Forschung und das freie Studium des Wohnungswesens, des Städtebaus, der Raumordnung und der Umwelt zu betreiben und das Zusammenwirken aller am Bau-, Wohnungs- und Planungsgeschehen Beteiligten und Interessierten zu fördern und
  2. durch diese Förderung zu einer Verbesserung der städtischen und ländlichen Lebensbedingungen, der Wohnversorgung und der Vermögensbildung durch selbstgenutztes Wohneigentum beizutragen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  1. Forschungsvorhaben, wissenschaftliche Untersuchungen, Gutachten und Erarbeitung von Empfehlungen für Gesetzgebung und Praxis,
  2. Förderung des fachwissenschaftlichen und praktischen Gedanken- und Erfahrungsaustausches, des Wissensaufbaus, der interdisziplinären Vernetzung und Zusammenarbeit und die Erarbeitung von Stellungnahmen,

3. Veranstaltung von und Beteiligung an fachwissenschaftlichen Werkstattgesprächen, Arbeitstagungen, Fachkonferenzen und Kongressen, Studienreisen sowie Ausstellungen im In- und Ausland,
4. Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über wichtige Tatsachen, Ereignisse und Entwicklungen auf den thematischen Arbeitsgebieten des Verbandes,
5. Veröffentlichungen fachwissenschaftlicher Art.

Diese Arbeit ist grundsätzlich ausgerichtet auf die nationale und internationale, insbesondere europäische Ebene. Forschungsergebnisse sind grundsätzlich zeitnah zu veröffentlichen.

- (3) Der Verband ist unabhängig und verfolgt keine Standes- und Berufsinteressen.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürliche und juristische Personen) und Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Verbandes nach Kräften zu fördern und die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (3) Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erforderlich. Die Beitrittserklärung kann in Textform per E-Mail oder Telefax erfolgen. Der Vorstand entscheidet über den Beitritt. Die Aufnahme als Mitglied wird durch den Präsidenten bestätigt. Dies kann ebenfalls per E-Mail oder Telefax erfolgen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Tod beendet. Das gleiche gilt bei Auflösung juristischer Personen ohne Rechtsnachfolger. Bei juristischen Personen mit Rechtsnachfolger geht die Mitgliedschaft im Falle ihrer Auflösung auf den Rechtsnachfolger über.
- (5) Der Austritt aus dem Verband ist nur unter Einhaltung einer sechsmo-  
natigen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und

dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt kann ebenfalls per Mail oder Telefax erklärt werden.

- (6) Der Ausschluss aus dem Verband ist nur möglich, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Verbandsrates mit sofortiger Wirkung. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu erklären.

Der Ausschließungsbeschluss ist mit den Ausschließungsgründen dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von Wochen Berufung gegenüber der Mitgliederversammlung einlegen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgesetzt.

#### **§ 5 Ehrenmitglieder und Ehrenrat**

Die bisherigen Regelungen entfallen ersatzlos.

#### **§ 6 Organe und Einrichtungen des Verbandes**

- (1) Die Organe des Verbandes sind
1. Mitgliederversammlung
  2. Verbandsrat
  3. Vorstand
- (2) Die Geschäftsstelle dient der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes.
- (3) entfällt
- (4) entfällt
- (5) entfällt

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nicht ein anderes Beschlussverfahren vorschreibt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied (§ 3 Abs. 1) hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn das Mitglied seinen Beitrag bis zu dem Geschäftsjahr, das der Mitgliederversammlung vorausgeht, entrichtet hat.
- (3) Abgestimmt wird durch Handaufheben.

Bei Wahlen der Mitglieder des Verbandsrats ist stets schriftlich per Brief abzustimmen. Die Stimme kann auch einem schriftlich bevollmächtigten Vertreter übertragen werden. Das Verfahren für die Briefwahl bestimmt eine vom Verbandsrat zu erlassende Wahlordnung.

- (4) Der Präsident / die Präsidentin oder einer seiner / ihrer Stellvertreter / Stellvertreterinnen beruft die Mitgliederversammlung in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einberufungsfrist beträgt Wochen, gerechnet vom Tage der Aufgabe des Briefes bei der Post oder dem elektronischen Versand. Angelegenheiten, die nicht auf der der Einberufung beigefügten Tagesordnung stehen, dürfen nur behandelt werden, wenn eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Ein Dringlichkeitsantrag zum Zwecke der Auflösung des Verbandes ist unzulässig.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von 3 Monaten statt, wenn der Verbandsrat dies beschließt oder wenn entweder mindestens 50 Mitglieder oder ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung dies schriftlich beantragen. Im Übrigen gelten die in Abs. 4 getroffenen Regelungen.
- (6) Mitgliederversammlungen können auch auf elektronischem Wege (z. B. als Videokonferenz) oder als Hybridsitzung durchgeführt werden. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung und Beschlussfassung sowie für die Protokollierung gelten die vor- und nachstehenden Regelungen sinngemäß.

Beschlüsse nach § 15 dieser Satzung können nicht auf elektronischem Wege bzw. in einer Hybridsitzung gefasst werden.

§ 243 Absatz 3 Nummer 1 Aktiengesetz (AktG) gilt entsprechend.

- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Anfrage des Präsidenten / der Präsidentin – im Verhinderungsfall auf Anfrage eines seiner Stellvertreter – in dringenden Fällen auch schriftlich oder in Textform *per E-Mail oder Telefax* gefasst werden („Umlaufverfahren“), sofern nicht mindestens *ein Viertel* der Mitglieder des Verbandes diesem Verfahren schriftlich oder unter Nutzung sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel gegenüber dem Anfragenden binnen *72 Stunden* nach Versand der Beschlussgegenstände widersprechen. Beschlüsse nach §§ 14, 15 dieser Satzung sind im Umlaufverfahren nicht zulässig. Wahlen der Verbandsratsmitglieder sind auch im Umlaufverfahren nur schriftlich per Brief möglich.

In der Anfrage ist eine Frist zur Stimmabgabe festzulegen, die mindestens *sieben Tage* ab Versand der Anfrage betragen muss. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der bis zum Ende der Frist abgegebenen Stimmen gefasst. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens bzw. der Abstimmung ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Mitgliederversammlung aufzunehmen.

- (8) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
1. die Wahl der Mitglieder des Verbandsrates,
  2. die Wahl von Abschlussprüfern,
  3. die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
  4. die Beschlussfassung über
    - den Geschäftsbericht,
    - die Jahresrechnung,
    - die Entlastung des Verbandsrates,
    - die Entlastung des Vorstandes,
    - die Beitragsordnung des Verbandes,
    - die Änderung der Satzung,
    - die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
    - die Auflösung des Verbandes,

5. die Beratung des Arbeitsprogramms und die Entgegennahme des Wirtschaftsplanes.

Im Übrigen obliegen der Mitgliederversammlung die Entscheidungen in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht der abschließenden Entscheidung anderer Organe des Verbandes vorbehalten sind.

- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin oder einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter / Stellvertreterinnen geleitet („Versammlungsleiter:in“). Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten / von der Präsidentin und von dem von ihm/ihr bestellten Schriftführer:in zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Verbandsrat**

- (1) Der Verbandsrat besteht aus wenigstens 24 und höchstens 48 gewählten Mitgliedern. Wenigstens 5, höchstens 10 Mitglieder sollen natürliche Personen gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung sein. Die Vertreter juristischer Personen im Sinne des § 3 Abs. 1 sollen im Zeitpunkt ihrer Wahl noch aktiv für die sie entsendenden juristischen Personen tätig sein. Der Vorstand unterbreitet für die Wahl des Verbandsrates einen Wahlvorschlag, der diesen Grundsätzen entspricht.

- (2) Die Mitglieder des Verbandsrates werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Das Wahlverfahren bestimmt eine vom Verbandsrat zu erlassende Wahlordnung.

- (3) Vorsitzender des Verbandsrates ist der Präsident / die Präsidentin, im Verhinderungsfall einer/eine seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsrates beratend teilzunehmen. Der Präsident / die Präsidentin oder im Verhinderungsfall sein/seine / ihr/ihre Stellvertreter / Stellvertreterin leitet die Sitzungen.

- (4) Die Sitzungen des Verbandsrates werden vom Präsidenten / von der der Präsidentin oder dessen/deren Stellvertreter / Stellvertreterin einberufen. Der Verbandsrat kann seine Sitzungen auf elektronischem Wege (z. B. als Videokonferenz oder als Hybridsitzung) durchführen, sofern nicht mindestens ein Drittel der Verbandsratsmitglieder dieser Art der Sitzungsdurchführung binnen 48 Stunden nach Zugang der Einladung in Textform oder unter Nutzung sonstiger gebräuchlicher

Kommunikationsmittel gegenüber dem Vorsitzenden des Verbandsrats widersprechen.

- (5) Beschlüsse des Verbandsrats können auf Anfrage des Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Verbandsrats – im Verhinderungsfall auf Anfrage eines der Stellvertreter / Stellvertreterinnen – in dringenden Fällen auch im Umlaufverfahren in Textform per E-Mail oder Telefax gefasst werden, sofern nicht mindestens ein Drittel der Verbandsratsmitglieder diesem Verfahren in Textform oder unter Nutzung sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel binnen einer Frist von fünf Tagen nach Versand der Beschlussgegenstände gegenüber dem Anfragenden widersprechen. In der Anfrage ist eine Frist zur Stimmabgabe festzulegen, die mindestens 14 Tage ab Versand der Anfrage betragen muss. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung ist in der nächsten Verbandsratssitzung bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.
- (6) Der Verbandsrat hat folgende Aufgaben:
  1. die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der beiden Vizepräsidenten:innen, des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin und – mit Ausnahme des Generalsekretärs – der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
  2. die Entscheidung über Inhalte und Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes,
  3. entfällt,
  4. die Beschlussfassung über Arbeits- und Wirtschaftsplan
  5. entfällt,
  6. Gestrichen
  7. eigener Absatz 5
  8. den Erlass einer Geschäftsordnung zur Regelung des Zusammenwirkens der Organe des Verbandes und der näheren Abgrenzung ihrer Befugnisse und des dabei zu beachtenden Verfahrens
  9. entfällt
- (7) Zur Förderung der Verbandsarbeit kann der Verbandsrat unbeschadet der Verantwortlichkeiten des Vorstandes Arbeitskreise, Arbeitsgruppen und Fachkommissionen einzusetzen. Im Bedarfsfall sind Mehrheits- und Minderheitsvoten als Ergebnis der Gremienarbeit zu protokollieren.
- (8) Die Tätigkeit der Mitglieder des Verbandsrates ist ehrenamtlich.



## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, zwei Vizepräsident:innen, dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin, fünf weiteren gewählten Mitgliedern und dem Generalsekretär / der Generalsekretärin.
- (2) Der Generalsekretär / die Generalsekretärin wird von den vom Verbandsrat gewählten Mitgliedern des Vorstandes auf Vorschlag des Präsidenten gewählt.
- (3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre, die des Generalsekretärs 6 Jahre.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Die Leiter der Arbeitsgruppen nehmen als Gäste ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand kann darüber hinaus bis zu drei weitere ständige Gäste mit beratendem Status in den Vorstand einladen.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten/der Präsidentin oder dessen/deren Stellvertreter / Stellvertreterin einberufen. Die Sitzungen können auf elektronischem Wege (z. B. als Videokonferenz oder als Hybridsitzung) durchgeführt werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Art der Sitzungsdurchführung binnen 48 Stunden nach Zugang der Einladung in Textform oder unter Nutzung sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel gegenüber dem Präsidenten des Verbandes widerspricht.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können auf Anfrage des Präsidenten/ der Präsidentin des Verbandes – im Verhinderungsfall auf Anfrage eines seiner/ihrer Stellvertreter / Stellvertreterinnen – in dringenden Fällen auch im Umlaufverfahren in Textform per E-Mail oder Telefax gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren in Textform oder unter Nutzung sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel binnen einer Frist von fünf Tagen nach Versand der Beschlussgegenstände gegenüber dem Anfragenden widerspricht. In der Anfrage ist eine Frist zur Stimmabgabe festzulegen, die mindestens 14 Tage ab Versand der Anfrage betragen muss. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung ist in der nächsten Verbandsratssitzung bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

- (8) Der Vorstand leitet die Verbandsarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verbandsrates und nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
1. die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Geschäftsführung,
  2. die Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Verbandsrates,
  3. die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Verbandsrates gehören, wenn der Vorstand dies wegen der Eilbedürftigkeit der Entscheidungen für geboten hält und die Zeit zur Durchführung eines schriftlichen Umlaufverfahrens fehlt. Der Verbandsrat ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (9) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich - ausgenommen die des Generalsekretärs / der Generalsekretärin.
- (10) Der Präsident / die Präsidentin, die Vizepräsident:innen, der Schatzmeister / die Schatzmeisterin und der Generalsekretär / die Generalsekretärin sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB in der Weise, dass je zwei von ihnen den Verband gemeinschaftlich vertreten.
- (11) Der Präsident / die Präsidentin repräsentiert den Verband nach außen. Er kann ein anderes Mitglied des Vorstandes damit beauftragen. Der Präsident kann im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten:innen, dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin und dem Generalsekretär / der Generalsekretärin in Angelegenheiten entscheiden, die zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören, wenn er dies wegen der Eilbedürftigkeit der Entscheidung für geboten hält. Der Vorstand ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (12) Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin verwaltet das Vereinsvermögen. Er erstellt und vertritt gegenüber den Organen des Verbandes den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss.
- (13) entfällt

## **§ 10** **Generalsekretär / Generalsekretärin**

Der Generalsekretär / die Generalsekretärin führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsorgane und nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Arbeitsprogramms
2. Vorbereitung des Wirtschaftsplans
3. Vorbereitung des Jahresabschlusses
4. Vorbereitung des Jahresberichtes
5. Vorbereitung der Beratungen der Organe des Verbandes
6. Betreuung der Arbeit der Arbeitsgruppen und Fachkommissionen
7. Leitung der Geschäftsstelle

Der Generalsekretär / die Generalsekretärin hat Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit. Das Vertragsverhältnis wird im Innenverhältnis durch den Präsidenten und den Schatzmeister geregelt.

## **§ 11** **Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle dient der Durchführung der Beschlüsse der Organe des Verbandes. Die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter erfolgen im Innenverhältnis durch den Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Präsidenten und dem Schatzmeister.
- (2) Der Generalsekretär / die Generalsekretärin hat einen Vertreter / eine Vertreterin, der/die die Dienstbezeichnung Geschäftsführer / Geschäftsführerin trägt. Seine / ihre Zuständigkeit wird in einem Dienstvertrag geregelt. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin wird für die Dauer von 3 Jahren bestellt; er / sie nimmt an den Sitzungen der Organe des Verbandes (§ 6) beratend teil.

## **§ 12** **Landesgruppen**

entfällt ersatzlos

### **§ 13 Geschäftsjahr und Mittelverwendung**

- (1) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Dies gilt auch bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung des Verbandes.
- (4) Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

### **§ 15 Auflösung des Verbandes und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet eine eigens hierzu einberufende Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 3 Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der der Auflösungsbeschluss einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder bedarf.
- (2) Die Liquidation wird vom Vorstand im Sinne von § 26 BGB durchgeführt. Er hat die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das Vermögen insoweit in Geld umzusetzen, als dies zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist, und das verbleibende Vermögen der Bundesrepublik Deutschland zu Händen des für das Bau- und Wohnungswesen zuständigen Bundesministers mit der Maßgabe zu übertragen, dass es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Verbandszwecke zugeführt wird.

- (3) Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung und/oder Bildung und Erziehung auf den Gebieten des Wohnungswesens, des Städtebaus und der Raumordnung zu verwenden hat.